

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1998/11/30 B1627/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §15 Abs2

VfGG §18

AIVG §33

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Beschwerde wegen fehlenden Aufhebungsantrages

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Die vorliegende, durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (nach Bewilligung der Verfahrenshilfe mit Beschuß vom 3. September 1998) eingebrochene Beschwerde richtet sich gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Arbeitsmarktservice Salzburg (Ausschuß für Leistungsangelegenheiten) vom 5. August 1998, welcher die Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem der Antrag auf Notstandshilfe mangels Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis abgelehnt wurde, als unbegründet abweist.

In der Beschwerde wird mitgeteilt, daß sich die Beschwerdeführerin nach Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht mit dem Verfahrenshelfer in Verbindung gesetzt hat, und nach einer knappen Darlegung des Beschwerdevorbringens der folgende Antrag gestellt:

"Der Verfassungsgerichtshof möge dieses Gesetz (gemeint: §33 Abs2 AIVG) auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen und eine Entscheidung innerhalb des Artikel 144 Bundesverfassungsgesetzes treffen."

Die Aufhebung des bekämpften Bescheides wird nicht begehrte.

2. Nach §87 Abs1 VerfGG hat der Verfassungsgerichtshof in seinem über eine Beschwerde nach Art144 Abs1 erster Satz B-VG ergehenden Erkenntnis auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat, und den angefochtenen Bescheid bejahendenfalls aufzuheben; Ziel des verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist nämlich die Beseitigung des bekämpften Bescheides aus dem Rechtsbestand.

Da die vorliegende Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung des bekämpften Bescheides nicht enthält und das Fehlen dieses notwendigen Beschwerdeelementes nach ständiger Rechtsprechung (vgl. zB VfSlg. 14510/1996) nicht als bloßes Formgebrechen, sondern als inhaltlicher, keiner Verbesserung nach §18 VerfGG zugänglicher Mangel zu werten ist, ist die Eingabe aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

3. Diese Entscheidung kann gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

## **Schlagworte**

Arbeitslosenversicherung, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Formerfordernisse, Auslegung eines Antrages

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:B1627.1998

## **Dokumentnummer**

JFT\_10018870\_98B01627\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)